# Richtlinie des Rektorats zu Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 99 Abs. 5 UG

Gemäß Beschluss des Rektorats vom 25.05.2020 wird folgende Richtlinie für die Besetzung von Stellen mit Qualifizierungsvereinbarung gem. § 27 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Folgenden KV), den Abschluss solcher Vereinbarungen und die Feststellung der Erreichung von Qualifizierungszielen normiert:

#### § 1 Präambel

Der Akademie der bildenden Künste Wien ist die Förderung des wissenschaftlichen, künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchses ein zentrales Anliegen, das durch unterschiedliche Maßnahmen vorangetrieben wird.

Die Karriere- und Laufbahnplanung stellt traditionell eine wesentliche Säule für Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung dar. Vor dem Hintergrund des Bekenntnisses zur Förderung der Mitarbeiter\_innen nimmt die gezielte Karriereplanung unter Berücksichtigung der Spezifika von Kunstuniversitäten eine zentrale Stellung im Personalentwicklungskonzept der Akademie der bildenden Künste Wien ein.

Zentrale Zielsetzung ist es dabei, - unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten und gleichstellungsrechtlichen Vorgaben - hochqualifizierten Nachwuchskünstler\_innen und -forscher\_innen eine Karrieremöglichkeit zu eröffnen.

Die Qualifikation im Rahmen der Qualifizierungsstelle erfolgt in zwei Stufen: Mit der Bewerbung auf die Stelle wird eine geeignete Person bestimmt, die in der Folge durch eine Habilitation und/oder eine habilitationsäquivalente Leistung ihre Eignung als Professor\_in nachweist.

#### § 2 Ausschreibung einer Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung

- 1. Die organisatorische Zuordnung der zur Verfügung gestellten Stellen wird vom Rektorat unter Einbindung der Institutsleiter\_innen, in Abhängigkeit von der Entwicklungsplanung, und den budgetären Gegebenheiten festgelegt. Der Senat kann nach UG § 25, Abs. 17, eine Stellungnahme dazu abgeben. Der Ausschreibungstext wird vom Rektorat im Einvernehmen mit der Institutsleitung erstellt.
- 2. Stellen, für die der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung gem. § 27 KV in Betracht kommt, sind als solche zu bezeichnen und unter Beachtung des Entwicklungsplans vom Rektorat befristet auf die Dauer von sechs Jahren öffentlich auszuschreiben.
- 3. Das Auswahlverfahren der Qualifizierungsstelle gemäß § 99 Abs. 5 UG hat internationalen kompetitiven Standards zu entsprechen, die Stelle ist international auszuschreiben.
- 4. Im gesamten Auswahlverfahren ist ein diskriminierungsfreies Verfahren zu gewährleisten. Es sind insbesondere die Bestimmungen des geltenden Frauenförderungsplans und Gleichstellungsplans der Akademie der bildenden Künste Wien zu berücksichtigen.

### § 3 Voraussetzungen und Ziele für die Qualifikation

- 1. Für die Besetzung der Stellen kommen nur Personen in Betracht, die ein einschlägiges Doktoratsstudium abgeschlossen haben bzw. eine gleichzuhaltende künstlerische bzw. künstlerisch-forschende Qualifikation erworben haben.
- 2. Zu den Voraussetzungen zählen darüber hinaus einschlägige internationale Erfahrungen an relevanten Kunst- und/oder Forschungsinstitutionen sowie eine (durch Kooperationen, Projekte, Forschungs- oder Ausstellungspraxis sowie Publikationen) nachweisbare eigenständige international anerkannte Praxis künstlerischer oder forschender Art.
- 3. Die Qualifizierungsziele sind aus folgenden Bereichen festzulegen:
  - a) Habilitation in einem der Verwendung entsprechenden Fach oder habilitationsäguivalente Leistungen
  - b) Leistungen bezüglich
    - Mitarbeit bei Forschungsaufgaben bzw. Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste, bei Lehr- und Verwaltungsaufgaben, die der Organisationseinheit, dem die\_der Mitarbeiter\_in zugewiesen ist, obliegen;
    - Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an qualitätsentwickelnde und Evaluationsmaßnahmen, insbesondere Lehrveranstaltungs-Evaluationen;
    - wissenschaftliche und/oder künstlerische Betreuung von Studierenden;
    - selbstständiger Forschungstätigkeiten bzw. künstlerischer Tätigkeiten;
    - der Mitarbeit bei sowie selbstständige Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abhaltung von Prüfungen.

## § 4 Auswahlkommission

- 1. Die Auswahlkommission setzt sich aus fünf Personen zusammen, bestehend aus drei Universitätsprofessor\_innen, einem Angehörigen des künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Universitätspersonals gem. § 94 Abs 2 Z 2 UG und einer\_einem Studierenden. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch die\_den Rektor\_in nach Vorschlag des Instituts welchem die Stelle zugeordnet ist, bestellt. Die Entsendung der\_des Studierenden erfolgt über die ÖH.Akbild.
- 2. Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder ist die höchstmögliche fachliche Nähe zu dem zu besetzenden Fach anzustreben. Es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern zu achten. Bei Bedarf kann auch ein\_e universitätsexterne\_r facheinschlägige\_r Expert\_in Mitglied der Kommission sein. Die gleichzeitige Tätigkeit als Gutachter\_in und Mitglied in der Auswahlkommission ist nicht möglich.
- 3. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in sinngemäßer Anwendung von § 30 Frauenförderungsplan in die Sitzungen der Auswahlkommission einzubeziehen.
- 4. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats der Akademie sind auf die organisatorische Durchführung der Sitzungen der Auswahlkommission sinngemäß anzuwenden.
- 5. Die erste Sitzung wird von der\_dem Rektor\_in einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzes geleitet.

6. Die Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit über alle Informationen (insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten) verpflichtet, von denen sie im Zuge des Auswahlverfahrens Kenntnis erlangen. Die Mitglieder sind zudem verpflichtet jedwede Gründe, die ihre Befangenheit gegenüber dem Verfahren bzw. den Bewerber\_innen in Frage stellen könnten, offen zu legen.

#### § 5 Hearings und Präsentationen

- 1. Die Auswahlkommission hat alle Bewerbungen zu sichten und die von den Bewerber\_innen vorgelegten Unterlagen in Bezug auf die Anforderungen an die\_den Inhaber\_in der Qualifizierungsstelle gemäß dem Ausschreibungstext zu prüfen. Bewerber\_innen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, sind für die Präsentationen bzw. Hearings nicht zu berücksichtigen.
- 2. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen und die Liste der eingeladenen Bewerber\_innen gem. § 42 Abs. 6 UG zur Kenntnis zu bringen.
- 3. Die von der Auswahlkommission für geeignet befundenen Kandidat\_innen werden durch die\_den Vorsitzende\_n der Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem\_der Rektor\_in zu einem Hearing eingeladen.
- 4. Die Gestaltung der Präsentationen ist von den Erfordernissen des jeweiligen Fachs abhängig und obliegt der Auswahlkommission und kann die Abhaltung einer öffentlichen Probelehrveranstaltung umfassen. Das Hearing besteht zumindest aus einem Vortrag mit anschließender Diskussion.
- 5. Die Präsentationen sind öffentlich. Die Termine sind zumindest 14 Tage zuvor im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Die Universitätsprofessor\_innen des betreffenden Fachbereichs sind nachweislich einzuladen.
- 6. Nach Abschluss der Hearings kann die Auswahlkommission weitere Gespräche mit den einzelnen Kandidat\_innen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

#### § 6 Auswahl der des Bewerber in

- 1. Auf Basis der Bewerbungsunterlagen und der erfolgten Präsentation(en) erstellt die Auswahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit einen begründeten Besetzungsvorschlag, der mindestens die drei bestgeeigneten Bewerber\_innen enthalten muss. Dieser Besetzungsvorschlag wird innerhalb von sieben Werktagen nach der Präsentation an den die Rektor in übermittelt
- 2. Die Begründung des Besetzungsvorschlags hat insbesondere auf die Voraussetzungen und Ziele für die Qualifikation nach § 3 der vorliegenden Richtlinie einzugehen. Dem Vorschlag sind sämtliche Bewerbungsunterlagen samt einer vollständigen Liste der eingelangten Bewerbungen anzuschließen. Die Vorlage eines Vorschlags mit weniger als drei Kandidat\_innen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 3. Die\_der Rektor\_in hat den Vorschlag der Auswahlkommission zu prüfen. Besteht die Meinung, dass der Vorschlag nicht die bestgeeigneten Kandidat\_innen enthält, kann die\_der Rektor\_in eine Begründung einfordern und/oder das Verfahren für beendet erklären.
- 4. Bei Bedarf können die Kandidat\_innen sowie Bewerber\_innen von der\_dem Rektor\_in zu einem Gespräch geladen werden.
- 5. Die\_der Rektor\_in kann über den Besetzungsvorschlag ein externes Gutachten einholen. Die\_der Gutachter\_in wird um eine Reihung der Kandidat\_innen gebeten. Das

Gutachten wird der Auswahlkommission zur Stellungnahme übermittelt.

- 6. Die Auswahl jener\_jenes Bewerber\_in aus dem Besetzungsvorschlag, mit der\_dem eine Stelle mit Qualifizierungsvereinbarung besetzt werden soll, erfolgt durch die\_den Rektor\_in im Einvernehmen mit der\_dem Leiter\_in des entsprechenden Instituts.
- 7. Die\_der Rektor\_in teilt die Auswahlentscheidung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 7 UG) und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit.

#### § 7 Qualifizierungsbeirat und Qualifizierungsvereinbarung

- 1. Lassen die von der\_dem Inhaber\_in der Qualifizierungsstelle erbrachten Leistungen das Erreichen der geforderten hohen Qualifikation erwarten, ist ihr\_ihm von der\_dem Rektor\_in spätestens 18 Monate nach Abschluss des Arbeitsvertrages eine Qualifizierungsvereinbarung anzubieten. Im Fall, dass keine Qualifizierungsvereinbarung angeboten wird, ist dies durch die\_den Rektor\_in schriftlich zu begründen.
- Die konkreten Qualifizierungsziele werden zwischen der\_dem Rektor\_in und der\_dem Inhaber\_in der Qualifizierungsstelle auf Grundlage einer Empfehlung des Qualifizierungsbeirats vertraglich vereinbart.
- 3. Der Qualifizierungsbeirat setzt sich zusammen aus:
- Rektor\_in (Vorsitz)
- den\_die für die inhaltliche Schwerpunktsetzung (gem. §7 Absatz 7) zuständige\_n Vizerektor\_in
- zuständige Institutsleiter\_in
- Vorsitzende\_m des Senats
- Vertreter\_in des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal

Dabei ist darauf zu achten, dass die Vertreter\_innen des Qualifizierungsbeirats aus mindestens zwei Instituten entsendet werden.

Der Qualifizierungsbeirat hat jederzeit die Möglichkeit, Auskunftspersonen aus dem Kreis der facheinschlägigen oder fachnahen wissenschaftlichen und\_oder künstlerischen Mitarbeiter\_innen der Akademie zu bestellen.

- 4. Der Qualifizierungsbeirat erstellt die Qualifizierungsvereinbarung und definiert eine inhaltliche Schwerpunktsetzung Forschung, Kunst, Lehre und/oder Forschungs- oder Lehrmethodik). Die Qualifizierungsvereinbarung wird zwischen der\_dem Rektor\_in und der\_dem Inhaber\_in der Qualifizierungsstelle geschlossen.
- 5. Die Universität hat die zur Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- 6. Die Beurteilbarkeit der Erfüllung der vereinbarten Ziele ist sicherzustellen.
- 7. Durch Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung wird die\_der Inhaber\_in einer Qualifizierungsstelle zur\_zum Assistenzprofessor\_in gem. § 27 Abs. 3 KV und hat die Aufgabe, im Regelfall innerhalb von vier Jahren, die unterzeichnete Qualifizierungsvereinbarung zu erfüllen.

### § 8 Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsziele

- 1. Der Fortschritt der Zielerreichung ist jedes Jahr zwischen den Assistenzprofessor\_innen und der entsprechenden Institutsleitung in einem Zielerreichungsgespräch zu erörtern. Das Gespräch ist in einem Protokoll festzuhalten. Über das Stattfinden des Gesprächs ist die der Rektor in zu informieren.
- 2. Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele aus Gründen, die die\_der Assistenzprofessor\_in nicht zu vertreten hat, wie Ressourcenknappheit bzw. die diese\_r nicht verschuldet hat, wie Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Beistandspflichten etc., sind die Assistenzprofessor\_innen verpflichtet, dem\_der Rektor\_in solche Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Um die Qualifizierungsvereinbarung entsprechend anzupassen findet ein Zielgespräch mit der Institutsleitung und der\_dem Rektor\_in statt.
- 3. Die\_der Assistenzprofessor\_in kann die Feststellung der Erreichung der Qualifizierungsziele bereits vor Ende des vereinbarten Qualifizierungszeitraums beantragen.
- 4. Von der\_dem Assistenzprofessor\_in ist für die Beurteilung ein schriftlicher Selbstevaluationsbericht zu allen Qualifizierungszielen samt den erforderlichen Unterlagen sowie unter Einbeziehung der Lehrveranstaltungs-Evaluationen vorzulegen. Dieser Selbstbericht ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualifizierungszeitraumes an die\_den Institutsleiter\_in sowie an die\_den Rektor\_in zu übermitteln.
- 5. Daraufhin bewertet die Institutsleitung die Erfüllung der Qualifizierungsziele und stellt diese Bewertung dem Qualifizierungsbeirat zur Verfügung. Die Bewertung durch die Institutsleitung wird ebenfalls der\_dem Assistenzprofessor\_in vorgelegt, die\_der dazu eine Stellungnahme abgeben kann.
- 6. Die Bewertung der Institutsleitung sowie ggf. die Stellungnahme der Assistenzprofessor\_innen ist durch externe Gutachten zu ergänzen, die durch den Qualifizierungsbeirat bestellt werden.
- 7. Anschließend hat der Qualifizierungsbeirat eine begründete Empfehlung zu formulieren. Die\_der Assistenzprofessor\_in ist vom Qualifizierungsbeirat vor Abgabe der Empfehlung an den\_die Rektor\_in anzuhören und berechtigt, eine Stellungnahme zu den Gutachten und der Empfehlung abzugeben.
- 8. Stellt der Qualifizierungsbeirat die Erreichung der Qualifizierungsziele fest, ist die\_der Assistenzprofessor\_in in die Gehaltsstufe nach § 49 Abs. 2 lit. a KV einzustufen und führt den Titel "Assoziierte\_r Professor\_in". Der Arbeitsvertrag ist entsprechend den neuen Aufgaben (§ 27 Abs. 6 und 7 KV) anzupassen.
- 9. Die assoziierten Professor\_innen, die ein Auswahlverfahren gemäß dieser Richtlinie durchlaufen haben und die Qualifizierungsvereinbarung erfüllt haben, gehören gem. § 99 Abs. 6 UG dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal gem. § 94 Abs. 2 Z1 UG an.

#### § 9 Maßnahmen bei Nichterfüllung

Das Nichterreichen der Qualifizierungsziele führt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach der vertraglich befristeten Laufzeit von sechs Jahren.

Für das Rektorat:

Dr. Johan F. Hartle

Rektor